

**Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn zur
Wasserentnahme aus oberirdischen
Gewässern im Landkreis Heilbronn vom 25.06.2026**

Das Landratsamt Heilbronn erlässt gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 75 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit §§ 13, 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern vom 25.06.2026 wird im Landkreis Heilbronn wie folgt geändert:
 1. Die Entnahme von Grundwasser aus Quellen, die in ein oberirdisches Gewässer münden, wird hiermit untersagt. Dies gilt nicht, wenn für diese Entnahme eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
 2. Die Entnahme von Grundwasser aus Lauf- und Zierbrunnen sowie aus Wasserzapfstellen, deren Wasser in ein oberirdisches Gewässer münden, wird hiermit untersagt.
- II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
- III. Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 25.06.2025 gelten unverändert fort.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Heilbronn (www.landkreis-heilbronn.de) als bekannt gegeben.
- V. **Begründung**

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und § 75 Abs. 1 Satz 2 WG und § 35 Satz 2 LVwVfG.

Der Gemeingebrauch kann im Sinne von § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG durch die Wasserbehörden aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Durch die anhaltende Trockenheit der letzten Monate hat sich in zahlreichen oberirdischen Gewässern des Landkreises Heilbronn die Niedrigwassersituation verschärft. An den Landespegeln im Landkreisgebiet sind die Abflüsse in den Fließgewässern fast alle unter den jeweiligen mittleren Niedrigwasserabfluss

(MNQ) gefallen bzw. werden diesen in den nächsten Tagen erreichen (vgl. Pegelkarte: Abfluss und Wasserstand des Niedrigwasser-Informationszentrum Baden-Württemberg vom 13.08.2026). Nach der aktuellen Wetterprognose des Deutschen Wetterdienstes wird das weitgehend trockene und warme Wetter in Baden-Württemberg andauern. Es ist daher davon auszugehen, dass die Niedrigwassersituation sich sogar weiter ausweiten wird.

Die Grundwasserneubildung, die insbesondere in den Wintermonaten erfolgt, war nicht ausreichend, so dass nun ein Zulauf aus Quellen in die Gewässer nur in geringer Weise erfolgen kann. Aufgrund der niedrigen Grundwasserstände und der fehlenden Niederschläge muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Situation weiter verstärkt. Erst nach länger anhaltenden Niederschlägen kann mit einer Verbesserung gerechnet werden. Lokale Schauer und Gewitter können die Niedrigwasserlage allenfalls kurzfristig, vorübergehend und lokal abmildern, bewirken jedoch keine grundlegende Entspannung und keinen nachhaltigen Anstieg der Gewässerpegel. Niedrige Wasserstände in den Gewässern führen zu erhöhten Wassertemperaturen und verringerten Sauerstoffwerte bei gleichzeitig erhöhten Schadstoffkonzentrationen. Zudem werden die Durchgängigkeit und die Verfügbarkeit von Teillebensräumen im Gewässer eingeschränkt. Durch die langanhaltende geringe Wasserführung drohen nicht nur dem Fischbestand, sondern sämtlichen im Gewässer lebenden wassergebundenen Tieren und Pflanzen gravierende Schäden. Zudem ist eine Verschlechterung der Selbstreinigungskraft der Gewässer zu befürchten.

Nachdem trotz Einschränkungen der Wasserentnahmen durch die Allgemeinverfügung vom 25.06.2026 das Wasserdargebot sowie die Gewässerqualität sich weiter verschlechtert haben, ist es erforderlich, auch die Entnahmen aus Wasserzuflüssen von Quellen, Wasserzapfstellen sowie Lauf- und Zierbrunnen, die in oberirdische Gewässer münden, zu untersagen. Denn diese leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wasserführung in den oberirdischen Gewässern. Entnahmen aus diesen Quellen, Wasserzapfstellen und Lauf- und Zierbrunnen können derzeit den Wasserhaushalt beeinträchtigen.

Zum Schutz der oberirdischen Gewässer ist es daher erforderlich und auch verhältnismäßig, die bestehende Allgemeinverfügung vom 25.06.2026 auf die unter Ziffer I genannten Entnahmen im Landkreis Heilbronn zu erweitern.

Diese Maßnahme ist geeignet, um zusätzliche Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands in Trockenzeiten durch die bestehenden Wasserentnahmen zu vermeiden.

Da eine Vielzahl der Gewässer des Landkreises weiterhin Niedrigwasserabflüsse aufweisen, bleiben die übrigen Beschränkungen der Allgemeinverfügung vom 25.06.2026 bestehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeindegebrauches oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung

ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Heilbronn, den 18. August 2026



Susanne Sperfechter
Amtsleiterin
Bauen und Umwelt